



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie besitzt, dass der ehemalige Polizeipräsident von Bayern, Waldemar Kindler, mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Honorar- oder Beratervertrag hatte, ab wann sie gegebenenfalls davon wusste (bitte jeweilige Staatsministerien nennen) und welche Konsequenzen sie gegebenenfalls daraus gezogen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für Ruhestandsbeamte besteht nach § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Bayerischem Beamtengesetz (BayBG) eine Anzeigepflicht für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen lediglich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand. Die Anzeigepflicht umfasst dabei gemäß § 41 BeamtStG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBG Tätigkeiten, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand im Zusammenhang stehen und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen bedürfen keiner Genehmigung, sind aber gemäß § 41 BeamtStG zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Der ehemalige Landespolizeipräsident Waldemar Kindler ist zum 1. Juli 2013 in den Ruhestand getreten, seine Anzeigepflicht endete mit Ablauf des 30. Juni 2016. In diesem Zeitraum hat Herr Kindler keine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angezeigt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auch außerhalb dieser Anzeigepflicht keine Informationen zu Honorar- oder Beraterverträgen des Herrn Kindler mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erlangt. Ob andere Ressorts entsprechende Kenntnisse hatten, konnte aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht in Erfahrung gebracht werden.